

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Irene Pavek / 805083
Geschäftszahl (GZ): BMDW-14.900/0031-Pers/6/2018
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMVRDJ; Genossenschaftsspaltungsgesetz; Begutachtung; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zu im
Betreff genannten Genossenschaftsspaltungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 (Genossenschaftsspaltungsgesetz):

Durch die Einführung der Umgründung durch Spaltung auch für Genossenschaften
ergibt sich hinsichtlich des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes folgendes Problem:
Gem. § 11 Abs. 4 WGG, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr.
157/2015, ist mit ausdrücklichem Verweis auf das GesRÄG 1993, BGBl. 458, dessen
Art. I (BG über die Spaltung von Kapitalgesellschaften) für gemeinnützige Bauvereini-
gungen nach dem WGG nicht anwendbar.

Da bisher für Genossenschaften im Allgemeinen keine Spaltungsmöglichkeit gegeben
war, hat dieses „Spaltungsverbot“ materiell daher nur für gemeinnützige Kapitalge-
sellschaften gegolten.

Nach ho. Rechtsansicht wäre daher im Hinblick auf die angestrebte neue Rechtslage
zu regeln, dass für gemeinnützige Bauvereinigungen nach dem WGG, unabhängig von
der Rechtsform, vor dem Hintergrund der mannigfach im WGG vorgesehenen, ge-
meinnützigen Vermögensbindung (siehe bspw. § 1 Abs. 3 idF BGBl. I Nr. 157/2015)
und der Vermeidung von Umgehungsversuchen, „Spaltungen“ jedenfalls unzulässig
sein sollen.

Diese Regel wäre systemkonform in § 11 Abs. 4 WGG selbst vorzunehmen.

Es wird um Aufnahme eines weiteren Artikels ersucht:

Artikel 9 **Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG) BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2018, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf gemeinnützige Bauvereinigungen sind das Spaltungsgesetz-SpaltG, BGBl. 304/1996, sowie das Genossenschaftsspaltungsgesetz-GenSpaltG, BGBl. I Nr. XX/XXXX, nicht anzuwenden.“

Zu Art. 9 (WGG)

Schon nach geltender Rechtslage war die Anwendung des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften für gemeinnützige Bauvereinigungen (GBV) aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und GmbHs) ausgenommen. Vor dem Hintergrund der strikten, WGG-rechtlich normierten, gemeinnützigen Vermögensbindung und der Vermeidung von Umgehungsversuchen sind daher auch GBV in der Rechtsform von Genossenschaften von der Anwendung des gegenständlichen GenSpaltG auszunehmen.

2. Zu Art. 3 (Änderung des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997):

Allgemein:

Art. V § 13 des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997 regelt die Zuständigkeit des Vollzugs des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997.

Art. V § 13 des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997 lautet:

„§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I §§ 1 bis 12 sowie 21 und §§ 24 bis 30 und der Artikel II und III der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Artikels I §§ 13 bis 18 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des Artikels I §§ 19, 20, 22 und 23 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Artikel IV sowie V § 11 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Die gegenständliche Novelle sieht u.a. folgende Änderung vor:

„2. In Artikel V § 13 wird nach der Wendung „hinsichtlich des Artikels I §§ 19,“ die Zahl „19a,“ eingefügt.“

Unabhängig vom Inhalt ist festzuhalten, dass mit einer Änderung des Art. V § 13 des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997 auch eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 erfolgen sollte. Ebenso wäre die Vollzugsklausel in das GenRevG 1997 zu integrieren und sollte nicht außerhalb des Stammgesetzes stehen.

Inhaltlich:

Durch die vorliegende geplante Änderung soll der Vollzug des neuen § 19a GenRevG 1997 an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übertragen werden.

Mit der Übernahme dieser Aufgaben ist ein möglicherweise nicht unerheblicher zusätzlicher Aufwand verbunden (jahrelang gelaufene ÖGV-Verfahren als Indikator).

Die weitest mögliche Beseitigung der erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten war einer der besonders relevanten Vorschläge der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission. Der neu zu schaffende § 19a schafft eine zusätzliche ministerielle Erstzuständigkeit.

3. Zu Art. 2 (Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997):

Sollte eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betreffend § 19a hinzukommen, wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des GenRevG 1997 (§ 19a neu) mit einigen „Unsauberkeiten“ behaftet ist.

In § 19a Abs. 1 neu erscheint die Formulierung "unter Wahrung seiner Identität" insofern unklar als daraus nicht hervorgeht, welche Identität gewahrt werden soll. Wenn ohnehin die Identität des Vereines gewahrt werden soll, stellt sich die Frage der Notwendigkeit einer Umgründung in eine Genossenschaft.

Das Problem betrifft genau genommen eine Übertragung einer bescheidmäßig erteilten Berechtigung von einer Person (dem Verein) auf eine andere Person (eine Genossenschaft). Es bestehen Bedenken, dass die in § 19a Abs. 1 und Abs. 3 vorgesehene „Lösung“ dafür ausreichend ist.

Aufgrund der Vollzugserfahrungen betreffend das GenRevG 1997 bestehen massive Bedenken gegen die „eidesstattliche Erklärung“ in § 19a Abs. 5 Z 2. Eine unrichtige eidesstattliche Erklärung führt zu massiven Vollzugsproblemen, insbesondere bei Beseitigung deren Folgen.

Im Übrigen ist es unverständlich, warum die Umwandlung nur in eine Richtung gehen darf, nämlich vom Verein in eine Genossenschaft und nicht auch vice versa. Das Gen-RevG 1997 lässt die Gründung eines Revisionsverbandes sowohl in der Form eines Vereines, als auch in der Form einer Genossenschaft zu. Die vorgesehene einseitige Umwandlungsmöglichkeit scheint (verfassungsrechtlich) nicht ausreichend begründet.

§ 19a Abs. 8 neu erscheint unverständlich.

4. Schlussbemerkung:

Diese Stellungnahme wurde auch an die Adresse: begutachtung@parlament.gv.at übermittelt.

Beilage: TGÜ

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 29.05.2018
Für die Bundesministerin:
Mag.iur. Georg Konetzky